

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 674), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 28.026.854 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.825.059 EUR
mit einem Saldo von	-201.795 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 12.900 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	200 EUR
mit einem Saldo von	- 12.700 EUR
mit einem Überschuss von	-214.495 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.935.738 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.969.200 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.837.615 EUR
mit einem Saldo von	- 1.868.415 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.601.615 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 160.020 EUR
mit einem Saldo von	1.441.595 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	1.508.918 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.601.615 EUR** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 479 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 388 v.H. |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Wehrheim, den 16.12.2022

**Der Gemeindevorstand**  
gez. Gregor Sommer  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt. Die Genehmigungen haben folgenden Wortlaut:

### Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- gemäß § 97a Nr. 4 HGO i.V. mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrheim für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**1.601.615 €**

(i.W.: „Eine Million sechshunderteintausendsechshundertfünfzehn Euro“)

Bad Homburg v. d. Höhe, 23.03.2023

gez. Ulrich Krebs  
Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich 04.04.2023 während der Dienststunden (in der Regelarbeitszeit) im Rathaus, Raum 2.03, Dorfborngasse 1, in der Finanzabteilung öffentlich aus.

Wehrheim, den 23.03.2023

**Der Gemeindevorstand**  
gez. Gregor Sommer  
Bürgermeister